

Oberfinanzdirektion Köln

Bundesvermögensabteilung - Dienstort Köln

VV 5027 - H 2170 - BV 43 - 5 K

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Oberfinanzdirektion Köln - Bundesvermögensabteilung

Postanschrift: Wörthstraße 1-3 50668 Köln

Köln, den 21. November 2002

Telefon 0221- 9778-0
Durchwahl 0221- 9778-5209
Telefax (0221) 9778-5199
Auskunft erteilt : Frau Moncef
Besucheradresse:
Kaltenbornweg 2, 50679 Köln-Deutz

Herrn

Leopold Wilhelm Weber

Albert Schweitzer Straße 4

53115 Bonn

Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 7. März 1988 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1988, Seite 1277), zuletzt geändert am 27. September 2002 (Bundesanzeiger vom 01. Oktober 2002, S. 22926)

- AKG-Härterichtlinien -

Gewährung einer einmaligen Kapitalzahlung von bis zu 2.556,46 € (5.000,-DM) an NS-Opfer ohne Vorliegen einer Notlage

Ihr Antrag vom 02.11.1994

Ablehnungsbescheid vom 23.06.1995

Anlg.: Neufassung der AKG-Härterichtlinien

Sehr geehrter Herr Weber,

mit Bescheid vom 23.06.1995 ist Ihr Antrag auf einmalige Leistungen wegen Fehlens einer Notlage abgelehnt worden.

Nach **Änderung der AKG-Härterichtlinien** mit Wirkung vom 27. September 2002 besteht nunmehr die Möglichkeit, gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine **einmalige Leistung** zu gewähren, **ohne** dass sich der Antragsteller gegenwärtig in einer **Notlage** befinden muss. Näheres ergibt sich aus der beiliegenden Neufassung der AKG-Härterichtlinien.

Ihr Antrag vom 02.11.1995 wird deshalb **von Amts wegen** unter Berücksichtigung dieser Neuregelung erneut geprüft. In diesem Zusammenhang darf ich Sie deshalb bitten, mir die in der Anlage befindliche Lebensbescheinigung ausfüllen zu lassen und zu übersenden.

Die **Bescheinigung** wird erteilt:

Vom Einwohnermeldeamt; von einer anderen öffentlichen Behörde oder von einem Beamten, der zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt ist (z.B. Gemeindedirektor, Bürgermeister, Polizeibeamter); bei Heimbewohnern auch von der Heimleitung. Ich erkenne auch die Bescheinigung von einem Geistlichen an.

04/12.02 Q